FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 910023 Erlangen

Herrn
Keno Kunkel
[redacted]

91054 Erlangen

Der Kanzler als Wahlleiter

Thomas A.H. Schöck

Schlossplatz 4, 91054 Erlangen
Telefon +49 9131 85-26602, -26603 (Sekr.)
Fax +49 9131 85-26712
kanzler@fau.de
www.fau.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen KAB–005-21.1

Erlangen, den 25. Juli 2011

Anfechtung der Hochschulwahl 2011

Sehr geehrter Herr Kunkel,

der Wahlausschuss der Universität Erlangen-Nürnberg hat in seiner Sitzung am 18.07.2011 Ihre mit Schreiben vom 13.07.2011 form- und fristgerecht erhobene Anfechtung der am 05.07.2011 durchgeführten Wahl in der Gruppe der Studierenden behandelt. Nach Diskussion der für die Anfechtung relevanten Tatsachen und der Rechtslage hat der Wahlausschuss entschieden, dass die Anfechtung unzulässig ist.

Begründung:

1. Nach den Ermittlungen des Wahlamtes sind die von Ihnen zur Begründung der Anfechtung angeführten Tatsachen im Wesentlichen zutreffend: Bei der Durchführung der Wahl stellte sich heraus, dass zahlreiche Studierende nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen waren. Diesen Personen wurde daraufhin die Teilnahme an der Wahl verwehrt. Grund für die fehlenden Eintragungen im Wählerverzeichnis waren zwei Fehler bei der Übertragung der Daten von der Studierendenverwaltung in das zur Durchführung der Wahl verwendete EDV-System:

- Zum einen fehlte in einer Tabelle, die den einzelnen Studienfächern das jeweilige Wahllokal zuordnet, ein Studiengang (Master Psychologie), so dass die Daten aller Studierenden dieses Studienganges nicht in die Wählerliste exportiert wurden.
- Zum anderen wurde ein in der Studierendenverwaltung hinterlegter Sperrvermerk bei einzelnen Studierenden, die im letzten Semester eines Bachelorstudiums bereits vorläufig zu einem anschließenden Masterstudium zugelassen sind, fälschlich als Ausschluss-merkmal für die Wählerliste interpretiert, so dass auch bei diesen Personen die Daten nicht in das Wählerverzeichnis exportiert wurden.

Entgegen Ihrer Vermutung waren von diesen Fehlern allerdings nicht „etwa 500" Studierende betroffen. Ein nachträglicher Vergleich des Wählerverzeichnisses und der Datenbank der Studierendenverwaltung für den maßgeblichen Stichtag der Schließung des Wählerverzeichnisses, den 07.06.2011, ergab vielmehr, dass 180 Studierende aus den genannten Gründen nicht im Wählerverzeichnis enthalten waren. Etwa zwei Drittel dieser Personen sind Studierende der Technischen Fakultät. Die anderen Fakultäten sind in deutlich geringerem Umfang betroffen, an der Medizinischen Fakultät traten die o.g. Fehler nicht auf.

2. Das Wählerverzeichnis wurde gemäß § 4 Abs. 3 HSchWO am 07.06.2011 geschlossen. Zuvor lag es an zwei Stellen innerhalb der Universität (i.e. im Wahlamt der Zentralen Universitätsverwaltung, Schlossplatz 4 in Erlangen sowie in der Gruppenbibliothek der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Lange Gasse 20 in Nürnberg) in ausgedruckter Form zur Einsicht aus. Wie in § 6 Abs. 2 HSchWO vorgesehen, wurde im universitätsöffentlich ausgehängten Wahlausschreiben vom 18.04.2011 sowohl auf den Zeitraum der Einsichtnahmemöglichkeit und den Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses als auch auf die Möglichkeit der Erinnerung gegen fehlerhafte Eintragungen hingewiesen; die gleichen Informationen wurden darüber hinaus auch auf der Webseite www.wahlen.uni-erlangen.de veröffentlicht. Innerhalb der vorgegebenen Frist – ein Tag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, § 4 Abs. 4 HSchWO – ist keine Erinnerung hinsichtlich der fehlenden Eintragungen, die den Gegenstand der Anfechtung bilden, eingegangen.

3. Gemäß § 4 Abs. 1 HSchWO ist das Wählerverzeichnis nach seiner Schließung (und ggf. der Entscheidung über eingegangene Erinnerungen nach § 4 Abs. 3 und 4 HSchWO) für die Ausübung des Wahlrechts verbindlich. Weder der Wahlleiter bzw. die in seinem Auftrag tätig werdenden Stellen der Verwaltung noch die Wahlvorstände in den Wahllokalen sind berechtigt, nachträgliche Änderungen am Wählerverzeichnis vorzunehmen, die das Wahlrecht einzelner Personen betreffen, oder Personen an der Wahl teilnehmen zu lassen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 HSchWO (vgl. auch die eng begrenzte Ausnahme in § 4 Abs. 10 HSchWO), darüber hinaus aber auch aus dem gesamten Regelungszusammenhang des § 4 HSchWO. Sinn und Zweck der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Möglichkeit der Erinnerung gegen Fehler im Wählerverzeichnis ist es, die materielle Prüfung des (aktiven und passiven) Wahlrechts in das Vorfeld der eigentlichen Wahl zu verlagern. Eine Prüfung der materiellen Wahlberechtigung erst im Wahllokal wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu leisten, da hierzu nicht etwa nur Identifikationspapiere (wie Studierendenausweis oder Lichtbildausweis) eingesehen werden müssten, sondern auch Ausschlusskriterien wie etwa eine Änderung des Mitgliedsstatus nach

Ausstellung des Studierendenausweises (z.B. durch Exmatrikulation), die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer anderen Wählergruppe usw. zu prüfen wären. Aus gutem Grund sieht die Hochschulwahlordnung daher vor, dass es bei der Ausübung des Wahlrechts im Wahllokal nicht auf das aktive Wahlrecht im materiellen Sinne ankommt, sondern auf die Eintragung im Wählerverzeichnis, welches natürlich zuvor gemäß den Vorgaben der Wahlordnung im Einklang mit dem materiellen Wahlrecht zu erstellen ist. Diese Vorgehensweise ist im Übrigen keine Besonderheit der Hochschulwahlordnung, sondern findet sich in nahezu allen Verfahrensordnungen für Wahlen im staatlichen und sonstigen öffentlichen Bereich. Exemplarisch sei hier hingewiesen auf § 14 des Bundeswahlgesetzes, Art. 3 des Bayerischen Landeswahlgesetzes und § 14 der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz.

3. Die verfahrensrechtliche Konsequenz der Verbindlichkeit des Wählerverzeichnisses ergibt sich aus § 18 Abs. 3 HSchWO. Hiernach ist eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person wegen Nichteintragung im Wählerverzeichnis nicht an der Wahl teilnehmen konnte, nicht zulässig. Einzig statthafter Rechtsbehelf gegen fehlerhafte oder fehlende Eintragungen im Wählerverzeichnis ist die Erinnerung nach § 3 Abs. 3 oder 4 HSchWO, nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist ist das Wählerverzeichnis nicht mehr anfechtbar.

4. Auf die Frage, wie viele Personen von den oben beschriebenen Fehlern betroffen waren, kommt es für die rechtliche Beurteilung nicht an. Die Formulierung des § 18 Abs. 3 HSchWO („*eine* wahlberechtigte Person") ist nicht etwa in dem Sinne zu verstehen, dass die Rechtsfolge der Unzulässigkeit der Anfechtung nur dann einträte, wenn lediglich eine einzige Person betroffen ist. Würde man § 18 Abs. 3 HSchWO so auslegen, dass Fehler im Wählerverzeichnis nur dann unbeachtlich wären, wenn sie genau eine einzige Person betreffen, so verlöre die Vorschrift jeglichen Zweck und hätte praktisch keinen Anwendungsbereich mehr. Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, warum der Verordnungsgeber eine Differenzierung dergestalt hätte treffen wollen, dass ein Fehler im Wählerverzeichnis hinsichtlich mehrerer (im Extremfall: zwei) Personen den Grundsatz der Verbindlichkeit des Wählerverzeichnis durchbrechen sollte, ein Fehler hinsichtlich nur einer Person aber unbeachtlich sei.

5. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass auch die Ursache für die fehlenden Eintragungen im Wählerverzeichnis für die rechtliche Beurteilung nicht relevant ist. Selbst bei einer absichtlichen Manipulation des Wählerverzeichnisses (für die im vorliegenden Fall nicht das geringste Indiz erkennbar ist) wäre § 18 Abs. 3 HSchWO anzuwenden. Würde ein solcher Eingriff in das Wahlverfahren durch Mitarbeiter der Universität begangen, so wäre er im Übrigen arbeits- oder

disziplinarrechtlich zu ahnden; Auswirkungen auf die Anfechtbarkeit der Wahl hätte er allerdings auch in diesem Fall nicht.

5. Nachdem die Anfechtung gemäß § 18 Abs. 3 HSchWO bereits unzulässig ist, kommt es auf die gemäß § 18 Abs. 2 HSchWO erst im Rahmen der Begründetheit der Anfechtung zu stellende Frage, ob aufgetretene Fehler sich rechnerisch auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder hätten auswirken können, nicht mehr an.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas A. H. Schöck

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25.07.2011 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.